

Vizepräsident Dr. Hermann Otto Solms

(A)

(C)

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 16 auf:

Beratung des Antrags der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Viola von Cramon-Taubadel, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Für wirksamen Rechtsschutz im Asylverfahren – Konsequenzen aus den Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ziehen**

– Drucksache 17/8460 –

Überweisungsvorschlag:

Innenausschuss (f)

Rechtsausschuss

Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Wir nehmen die **Reden** folgender Kolleginnen und Kollegen **zu Protokoll**: Helmut Brandt und Reinhard Grindel, CDU/CSU, Rüdiger Veit, SPD, Hartfrid Wolff, FDP, Ulla Jelpke, Die Linke, Josef Philip Winkler, Bündnis 90/Die Grünen.<sup>1)</sup>

(B)

Interfraktionell wird Überweisung der Vorlage auf Drucksache 17/8460 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sind Sie einverstanden? – Das ist der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

(D)

<sup>1)</sup> Anlage 11

(A)

(C)

(B)

(D)

**Anlage 11****Zu Protokoll gegebene Reden**

**zur Beratung des Antrags: Für wirksamen Rechtsschutz im Asylverfahren – Konsequenzen aus den Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ziehen (Tagungsordnungspunkt 16)**

**Helmut Brandt (CDU/CSU):** In ihrem Antrag fordert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Bundesregierung auf, den in §§ 27 a, 34 a Abs. 2 und § 75 AsylVfG vorgesehenen Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes gegen Überstellungen nach Griechenland im Rahmen der Dublin-II-Verordnung aufzuheben und stattdessen das Recht auf einen effektiven Rechtsschutz mit aufschiebender Wirkung festzuschreiben.

Hintergrund des vorliegenden Antrags ist neben einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 21. Januar 2011 eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Dezember 2011. In dem Verfahren von Asylbewerbern aus Af-

(A) ghanistan, dem Iran und Algerien gegen das Vereinigte Königreich und die Republik Irland hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass ein Asylbewerber nicht an einen Mitgliedstaat überstellt werden darf, in dem er Gefahr läuft, unmenschlich behandelt zu werden. Das Unionsrecht lasse keine unwiderlegbare Vermutung zu, dass die Mitgliedstaaten die Grundrechte der Asylbewerber beachten.

Begründet wird der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen damit, dass ein Schutzsuchender in jedem Falle vor einer Rückführung in einen anderen EU-Mitgliedstaat die Möglichkeit einer effektiven rechtlichen Überprüfung mit aufschiebender Wirkung haben müsse.

Diesen Antrag lehnen wir ab, da die Forderungen durch eine Entscheidung des Bundesinnenministers vom Dezember des letzten Jahres unbegründet sind. Bereits am 19. Januar 2011 hatte der damalige Bundesinnenminister, Thomas de Maizière, erstmalig entschieden, dass mit sofortiger Wirkung für die Dauer eines Jahres keine Überstellungen von Drittstaatsangehörigen nach der sogenannten Dublin-Verordnung nach Griechenland durchgeführt werden sollen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde gebeten, entsprechend zu verfahren. Deutschland macht in diesen Fällen von seinem Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 3 der Dublin-II-Verordnung Gebrauch und führt die Asylverfahren in Deutschland durch.

(B) Auch vorher schon, bereits in 2009 und 2010, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der schwierigen Situation in Griechenland Rechnung getragen, indem es bei besonders schutzbedürftigen Personen, zum Beispiel für Minderjährige, für Flüchtlinge hohen Alters oder für Flüchtlinge, bei denen Schwangerschaft, ernsthafte Erkrankungen, Pflegebedürftigkeit oder eine besondere Hilfebedürftigkeit vorlagen, von seinem Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung sehr großzügig Gebrauch gemacht und von einer Überstellung nach Griechenland abgesehen hat. Hintergrund der Entscheidung des Bundesinnenministers waren Berichte von Delegationsteilnehmern sowie von NGOs und dem Hohen Flüchtlingskommissariat, die immer wieder auf die chaotischen Zustände in Griechenland hinwiesen.

Dieses und vor allem die tatsächliche Entwicklung in Griechenland haben das Bundesinnenministerium nunmehr veranlasst, erneut für ein Jahr von seinem Selbsteintrittsrecht gemäß der Dublin-II-Verordnung Gebrauch zu machen. Trotz der geleisteten oder angebotenen Hilfe herrschten und herrschen in den Flüchtlingslagern menschenunwürdige Zustände. Die griechische Regierung ist nach wie vor nicht in der Lage und wohl auch nicht willens, sich für eine deutliche Verbesserung der Lage der Flüchtlinge einzusetzen. Zusätzlich soll mit dieser Entscheidung des Bundesinnenministers auch zum Prozess der Konsolidierung des griechischen Asylsystems beigetragen werden.

Mit der Entscheidung des Bundesinnenministers, für die Dauer eines Jahres keine Überstellungen von Drittstaatsangehörigen nach der sogenannten Dublin-II-Verordnung nach Griechenland durchzuführen und stattdessen von

(C) der Möglichkeit des Selbsteintrittsrechts Gebrauch zu machen, haben sich Ihre Forderungen nach einer grundsätzlichen Aufhebung des in den §§ 27 a, 34 a Abs. 2 und § 75 AsylVfG vorgesehenen Ausschlusses des vorläufigen Rechtsschutzes gegen Überstellungen nach Griechenland im Rahmen der Dublin-II-Verordnung erübrigt.

Eine grundsätzliche Einführung einer aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Rücküberstellungen brauchen wir nicht. Denn das in Art. 3 Abs. 3 der Dublin-II-Verordnung vorgesehene Instrument des Selbsteintrittsrechts trägt der jetzigen Situation hinreichend Rechnung. Wie die jetzige und vergleichbare Entscheidungen anderer Staaten zeigen, bietet die Dublin-Verordnung bereits in ihrer geltenden Fassung hinreichende Möglichkeiten, um auf außergewöhnliche Situationen zu reagieren. Und wir wollen sie auch nicht. Denn das Dublin-II-Abkommen war und ist der Garant dafür, dass wir keinen unkontrollierten und auch von uns nicht mehr zu bewältigenden Asylbewerberstrom haben. Die grundsätzliche Einführung einer aufschiebenden Wirkung würde dieses System aushöhlen.

Ich betone deshalb noch einmal ausdrücklich, dass wir mit der Entscheidung des Bundesinnenministers, für die Dauer eines Jahres keine Überstellungen von Drittstaatsangehörigen nach der sogenannten Dublin-II-Verordnung nach Griechenland vorzunehmen, nicht das Dublin-System als solches infrage stellen. Denn die auf dem Verantwortungsgrundsatz basierenden Zuständigkeitsregelungen der Dublin-Verordnung und ihres Vorgängerabkommens haben sich in den über zehn Jahren ihrer Anwendung bewährt. Das Dublin-System bietet die Garantie dafür, dass jeder auf dem Gebiet der teilnehmenden Staaten gestellte Asylantrag auch tatsächlich geprüft wird. Hierzu muss das System weiterhin zügige Entscheidungen und Überstellungen in den zuständigen Staat ermöglichen. (D)

Ich stimme mit den Kollegen und Kolleginnen von Bündnis 90/Die Grünen überein, dass wir ein menschenunwürdiges Dasein der Flüchtlinge, das gegen alle internationalen Standards verstößt, nicht dulden können. Meine Kollegen und ich haben deshalb im Dezember vergangenen Jahres Griechenland aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die menschenunwürdigen Bedingungen in den griechischen Auffanglagern sofort zu beenden und die bereitstehenden Mittel aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds zu beantragen und abzurufen, um die Situation schnellstmöglich zu verbessern.

Griechenland erhält von uns jede erdenkliche Unterstützung, um schnellstmöglich ein funktionierendes Asylsystem aufzubauen. Eine grundlegende Veränderung in unserem Rechtsschutz lehnen wir daher ab.

**Reinhard Grindel (CDU/CSU):** Der Antrag der Grünen ist alter Wein in neuen Schläuchen. Wir haben über diesen Sachverhalt bereits im März des vergangenen Jahres debattiert. Und überraschenderweise hat sich an den Argumenten auch nichts verändert. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 21. Dezember 2011, auf das sich der Antrag der Grünen bezieht, hat wie

- (A) schon ein früheres Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Falle von Deutschland keine praktische Bedeutung.

Wie unsere Fraktion bereits bei der Debatte im letzten Jahr deutlich gemacht hat, ist der Forderung der Grünen der Boden entzogen.

Seit dem 19. Januar 2011 werden keine Drittstaatsangehörigen mehr gemäß der Dublin-II-Verordnung nach Griechenland überstellt. Deutschland macht in diesen Fällen von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch. Das bedeutet: Die Asylverfahren werden in Deutschland durchgeführt und nicht in Griechenland, weil dort nicht die Gewähr für ein Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gegeben ist.

Mit dieser Entscheidung sollte gleichzeitig den Griechen die Gelegenheit gegeben werden, ihr Asylsystem dem eigentlich in Europa üblichen Standard anzunähern. Wir als CDU/CSU haben gegenüber dem griechischen Botschafter erst vor kurzem deutlich gemacht, dass wir die Auffassung vertreten, dass Griechenland seine Anstrengungen insoweit noch erheblich verstärken muss. Wir kritisieren nachhaltig, dass der von der griechischen Seite der EU vorgelegte Aktionsplan für eine bessere Bewältigung des Zustroms von Asylbewerbern und Flüchtlingen noch nicht einmal ansatzweise in die Tat umgesetzt wurde. Es ist unverantwortlich, dass Griechenland angesichts der großen Solidarität, die es gerade auch von Deutschland erfährt, seine gegenüber Brüssel gemachten Versprechungen nicht einhält. So kann Solidarität in Europa nicht funktionieren!

- (B) Es ist auch ein Trugschluss der Griechen, wenn sie glauben, durch die Dublin-Verordnung in besonderer Weise benachteiligt zu sein. Das Gegenteil ist der Fall. Obwohl der Dublin-Mechanismus in Bezug auf Griechenland außer Kraft ist, reißt der Zustrom von Asylbewerbern, die über Griechenland in die EU kommen, nicht ab. Dafür gibt es eine einfache Erklärung: Die Asylbewerber wollen in Wahrheit ja gar nicht nach Griechenland, sondern sie wollen in die wirtschaftlich starken und sozial leistungsfähigen Länder wie Deutschland, die Niederlande oder Dänemark. Die Schlepper und Schleuser wissen allerdings sehr genau, dass ein Asylbewerber, der nachweisen kann, über Griechenland in die EU gekommen zu sein, eben gerade nicht in dieses Land zurückgeschoben wird, sondern in seinem eigentlichen Zielland bleiben kann. Damit haben wir genau das „Asyl-Shopping“ erreicht, was wir mit der Dublin-Verordnung gerade vermeiden wollten.

Für die Personen, die ansonsten nach Griechenland zurückkehren müssten, ist also gesorgt. Eine grundsätzliche Einführung einer aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Rücküberstellungen brauchen wir nicht. Denn das Instrument des Selbsteintrittsrechts trägt der jetzigen Situation ausreichend Rechnung. Eine solche Maßnahme wäre auch im höchsten Maße politisch gefährlich. Die Grünen legen mit dem Vehikel Griechenland in Wahrheit die Axt an ein Kernstück des von ihnen immer abgelehnten Asylkompromisses aus dem Jahre 1993, der damals zu einer deutlichen Reduzierung des Missbrauchs des Asylrechts geführt hat.

- (C) Durch den Grundsatz, dass ein Drittstaatsangehöriger, der bereits in einem anderen Land vor Verfolgung sicher war, auch in diesem Staat sein Asylverfahren durchführen muss, ist es uns in Deutschland gelungen, den ungesteuerten Zustrom von Zuwanderern zu begrenzen. Durch das unmittelbare Recht auf Rückführung in den Nachbarstaat hat endlich das unsägliche „Durchwinken“ von Asylbewerbern aufgehört, das bei vielen Transitstaaten leider zu beobachten war. Nur durch den Dublin-Mechanismus hatten diese Länder in den letzten Jahren ein Eigeninteresse an einer effizienten Kontrolle ihrer Grenzen und einer zügigen Bearbeitung von Asylanträgen.

Auch Griechenland ist grundsätzlich ein sicherer EU-Staat für Flüchtlinge. Mit dem Selbsteintrittsrecht und der Aussetzung von Rücküberstellungen wird ein Beitrag zur Konsolidierung und Entlastung der griechischen Asylbehörden geleistet. Griechenland muss jetzt handeln und nicht nur eine leistungsfähige Bürokratie für eine schnelle Bearbeitung der Asylanträge aufbauen, sondern muss auch für eine menschenwürdige Unterbringung der Asylsuchenden in der Zeit ihres Aufenthalts in Griechenland sorgen.

- (D) Im Augenblick muss aber kein Drittstaatsangehöriger befürchten, den Unzulänglichkeiten des griechischen Asylsystems ausgesetzt zu sein. Im Übrigen sind die Verhältnisse in allen anderen EU-Staaten und der Schweiz so angemessen, dass die Gültigkeit der Dublin-II-Verordnung in diesen Fällen vollständig erhalten bleiben kann. Für den Antrag der Grünen gibt es wegen des Selbsteintritts Deutschlands kein Bedürfnis, und er ist wegen der Folgewirkung, einer faktischen Außerkraftsetzung des bewährten Asylkompromisses, sogar politisch gefährlich.

**Rüdiger Veit (SPD):** Wenn ich jemals Zweifel an den Berichten über die katastrophale Lage der Flüchtlinge in Griechenland hatte, so sind diese spätestens seit der Delegationsreise des Deutschen Bundestages im September letzten Jahres, deren Mitglied ich war, an die türkisch-griechische Grenze der endgültigen Gewissheit gewichen, dass die Lage der Flüchtlinge dort einfach entsetzlich ist: Die Menschen hausen in winzig kleinen Zellen, auf verschmutzten Matratzen ohne Warmwasser und Heizung. Die sanitären Anlagen sind eine Zumutung: Abort und Dusche zugleich. Medizinische Versorgung fand nur dort statt, wo Mitglieder von „Ärzte ohne Grenzen“ diese notdürftig leisteten.

Es geht mir nicht darum, mit dem Finger auf Griechenland zu zeigen. Dass Menschenrechte unteilbar sind, haben wir hier an dieser Stelle am 15. Dezember 2011 unmissverständlich und deutlich ausgesprochen und Griechenland dazu aufgefordert, die Situation der Flüchtlinge im eigenen Land umgehend zu verbessern.

Wir wissen, Griechenland hat schwerste wirtschaftliche Probleme zu meistern. Es hat eine Landgrenze mit der Türkei und eine schwer kontrollierbare Seegrenze einschließlich Hunderter Inseln. Und es liegt an der EU-Außengrenze. So dient es jährlich 200 000 bis 300 000 Flüchtlingen als Eintrittstor nach Europa. Und dies mit der Maßgabe, dass

- (A) es niemandem die Weiterreise nach Europa erlauben darf. Griechenland ist ein sicherer Drittstaat im Sinne der Dublin-II-Verordnung.

Statt Griechenland und die anderen Staaten an der EU-Außengrenze mit den Flüchtlingen allein zu lassen, müssen wir dringend für ein gerechtes Verteilungssystem sorgen, dass die Flüchtlinge nach Quoten auf die Mitgliedsländer verteilt.

Es ist aber vor allem unsere Verantwortung, Überstellungen in ein Erstaufnahmeland gemäß Dublin II nicht vorzunehmen, wenn uns nicht verborgen geblieben sein konnte, dass systematische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in dem Erstaufnahmeland für den Asylbewerber tatsächlich mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne der Charta der Grundrechte der Europäischen Union führen könnten. Dies stellt der Europäische Gerichtshof, EuGH, in seinem Urteil vom 21. Dezember 2011 deutlich und unmissverständlich klar. Damit bestätigte der EuGH die Richtung, die schon der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, EGMR, zuvor vorgegeben hatte: vor der Rückführung muss es für einen Schutzsuchenden die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung mit aufschiebender Wirkung geben. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in mehreren Eilentscheidungen, in denen es die aufschiebende Wirkung eingelegter Rechtsmittel gegen Rückführungen nach Griechenland aufgrund einer „grundrechtskonformen Auslegung“ des § 34 a Abs. 2 Asylverfahrensgesetz bejaht hat, so gesehen. Ebenso urteilten verschiedene Verwaltungsgerichte quer durch die gesamte Republik.

- (B)

Die Forderung der Kolleginnen und Kollegen der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen ist die logische Konsequenz aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der deutschen Rechtsprechung, und es ist auch unsere Überzeugung.

Ich empfehle, dem Antrag zuzustimmen.

**Hartfrid Wolff** (*Rems-Murr*) (*FDP*): Nicht zuletzt aufgrund der Verhältnisse in Griechenland, des Urteils des EGMR und nun auch des EuGH sowie der Verfassungsgerichtsbeschlüsse zu Dublin II wegen muss über das europäische Asylsystem weiter beraten und nachgedacht und das auch bei den anstehenden Verhandlungen zum Ausdruck gebracht werden. Eine Nachjustierung erscheint erforderlich.

In diesem Zusammenhang plakativ von „menschlichen und europarechtswidrigen Bestimmungen des deutschen Rechts“ zu sprechen, wie die Antragsteller das zum wiederholten Male tun, ist aber überzogen.

Ob tatsächlich das von Regierungen vereinbarte Europarecht, wie die Grünen das mutig behaupten, das Verfassungsrecht, etwa des Parlamentarischen Rates in Deutschland, bricht, darüber hat Karlsruhe sich bislang nicht so eindeutig geäußert.

(C) Als Parlamentarier finde ich, dass Recht, das direkt aus einer demokratisch-parlamentarischen Willensbildung entsteht, grundsätzlich Vorrang vor intergouvernementalen Vereinbarungen haben sollte. Da ist der demokratische Einfluss mir denn doch zu indirekt. Insofern sind Reformen zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie auf europäischer Ebene geboten.

Das Bundesministerium des Innern hat voriges Jahr alle Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung nach Griechenland ausgesetzt. Hier hat der Bundesinnenminister die volle Unterstützung der FDP-Bundestagsfraktion. Damit wird die schwierige Situation berücksichtigt, die in Griechenland für Asylbewerber besteht. Bereits im Jahr 2010 war nur ein kleiner Anteil von Personen überhaupt nach Griechenland überstellt worden; in den restlichen Fällen hatte die Bundesrepublik Deutschland bereits von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht.

Das Bundesverfassungsgericht hat als Reaktion auf die Aussetzung die Verfahren, die dort zur Geltendmachung einstweiligen Rechtsschutzes anhängig waren, eingestellt. Es ist über die Notwendigkeit eines einstweiligen Rechtsschutzes also nicht entschieden worden. Man muss allerdings sagen, dass Deutschland angesichts der bisherigen Situation des Rechtsschutzes bei Dublin-II-Verfahren noch Nachholbedarf hat. Hieran arbeiten wir. Die Singularstellung in Europa ist nicht wirklich ruhmreich.

(D) Die Bundesregierung geht sehr verantwortungsvoll mit dem Rückführungsmechanismus um: Für ein Jahr sind nun Rückführungen ausgesetzt; bereits im vergangenen Jahr wurden nur 50 Personen nach Griechenland zurückgeschoben, beim Rest wurde vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht. Gleichzeitig können auch Staaten wie Griechenland nicht bevorzugt werden, wenn sie die Standards nicht einhalten: Der Druck muss aufrechterhalten bleiben. Konkrete Hilfe hat die Bundesregierung für die griechischen Behörden auch angeboten – hinsichtlich der menschenwürdigen und schnelleren Gestaltung der Asylverfahren und der Rahmenbedingungen hierzu ist dieses ebenso wie zur stärkeren Grenzsicherheit vonnöten.

Die FDP wird in der Koalition mit der CDU/CSU die Asylpolitik weiterhin verantwortungsbewusst und sensibel entwickeln und die EU-Planungen konstruktiv begleiten. Der Schutz von Menschen in Not ist für uns ein hohes Gut.

**Ulla Jelpke** (*DIE LINKE*): Wir beraten heute einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, in dem die Wiederherstellung des effektiven Rechtsschutzes in Asylverfahren gegen eine Zurücküberstellung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gefordert wird. 2007 wurde bekanntlich die aufschiebende Wirkung solcher Rechtsmittel gesetzlich ausgeschlossen. Die Bundesregierung argumentiert, dass Gerichte ungeachtet dessen in vielen Fällen vorläufigen Schutz gewähren würden. In der Praxis erhalten Asylsuchende allerdings häufig erst kurz vor oder sogar während ihrer Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat die Mit-

(A) teilung über die anstehende Überstellung. Faktisch ist ihnen dann die Anrufung eines Gerichts gar nicht mehr möglich, wenn sie bereits auf der Gangway zum Flugzeug stehen. Diese massive Einschränkung des Rechtsschutzes in Überstellungsverfahren wurde von der Fraktion Die Linke im Bundestag schon immer scharf kritisiert. Die CDU/CSU verteidigt diese Regelung jedoch als Herzstück des Asylkompromisses von 1993. Von ihr wird immer wieder in schillernden Farben die drohende Flut von Asylsuchenden an die Wand gemalt. Das ist eine populistische Stimmungsmache, die wir klar zurückweisen.

Die Bundesrepublik hat mit dem Dubliner Übereinkommen ihre sogenannte Drittstaatenregelung erfolgreich exportiert. Asylsuchende müssen in der EU dort ihr Asylverfahren betreiben, wo sie zuerst die EU betreten haben. Die Harmonisierung des Asylrechts hat bislang jedoch noch nicht dazu geführt, dass in allen EU-Staaten auch nur annähernd gleiche Standards in den Asylverfahren gelten und es eine menschenwürdige Unterbringung und Versorgung der Schutzsuchenden gibt, im Gegenteil. Beispiele gibt es zuhauf. In Griechenland und Italien herrschen zum Teil unmenschliche Zustände in den Aufnahmeeinrichtungen, viele Schutzsuchende und selbst anerkannte Flüchtlinge leben auf der Straße. Asylanträge werden pauschal abgelehnt oder gar nicht erst angenommen. Auch in Ungarn wächst die Kritik an den Zuständen im Asylsystem, so haben beispielsweise Asylsuchende aus Syrien keine Chance auf Anerkennung – selbst wenn sie aus der Armee desertiert sind und ihnen bei der Rückkehr sogar die Todesstrafe droht.

(B) Vor diesem Hintergrund hat der Europäische Gerichtshof im Dezember eine wichtige und bahnbrechende Entscheidung getroffen. Die EU-Staaten dürfen nach dieser Entscheidung nicht mehr pauschal davon ausgehen, dass alle anderen Mitgliedstaaten die Grundrechte von Asylsuchenden achten. Ein Asylbewerber dürfe nicht in einen anderen EU-Staat überstellt werden, wenn ihm dort unmenschliche Behandlung droht. Der Europäische Gerichtshof schließt sich damit einer Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte an, der Belgien wegen der Überstellung eines irakischen Asylsuchenden nach Griechenland verurteilt hatte. Bereits der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte den ungenügenden Rechtsschutz in solchen Überstellungsverfahren kritisiert. Nach dieser Entscheidung des EuGH ist der viel beschworene Asylkompromiss bereits obsolet. Die unwiderlegliche Annahme „sicherer Staaten“ und der Ausschluss effektiven Rechtsschutzes ist mit EU-Recht unvereinbar – Punktum.

Eine Änderung des deutschen Asylverfahrensrechts ist nach der Entscheidung des EuGH mehr als überfällig. Die Bundesregierung hat aber bislang immer noch nicht erklärt, wie sie mit diesem Urteil umgehen will. Ich weise darauf hin, dass die Urteile des EuGH bindendes Recht in allen Staaten sind. Auch jetzt schon müssen also die Behörden prüfen, ob bei einem Dublin-Fall die Gefahr besteht, dass die Grundrechte eines Betroffenen bei einer Rücküberstellung verletzt werden. Diese Überprüfung muss auch durch Gerichte durchgeführt werden

(C) können, und dafür muss der Ausschluss von vorläufigem Rechtsschutz in Dublin-Verfahren gesetzlich wieder in vollem Umfang hergestellt werden. Die Linke schließt sich in diesem Sinne der Forderung der Grünenfraktion an, die Bundesregierung zur Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes aufzufordern.

Die Bundesregierung muss aber auch darüber hinaus aktiv werden. In den Verhandlungen über die Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie der EU muss ebenfalls ein Rechtsschutz für Asylbewerber in Dublin-Verfahren verankert werden. Darüber hinaus muss das ganze Asylsystem der EU grundsätzlich neu geordnet werden, um das Hin- und Herschieben von Schutzsuchenden zu beenden und allen Asylbewerbern in der EU ein faires Asylverfahren und eine menschenwürdige Aufnahme zu garantieren.

**Josef Philip Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Im vorliegenden Antrag geht es zum einen um eine dringend notwendige Verbesserung des Rechtsschutzes für Flüchtlinge und zum anderen um eine zukünftig stärkere Verpflichtung der Bundesrepublik zur Würdigung des Einzelschicksals eines jeden Flüchtlings, woran die Bundesregierung peinlicherweise erst durch europäische Gerichte erinnert werden musste.

(D) In einem Urteil vom 21. Dezember 2011 in den verbundenen Rechtssachen C-411/10 und C-493/10 hat der Gerichtshof der Europäischen Union unmissverständlich klargestellt, dass ein Asylbewerber nicht in einen Mitgliedstaat überstellt werden darf, in dem er Gefahr läuft, unmenschlich behandelt zu werden. Der EuGH hat ferner entschieden: Das Unionsrecht lässt keine unwiderlegbare Vermutung zu, dass die Mitgliedstaaten die Grundrechte der Asylbewerber beachten. Der Gerichtshof stellte fest, eine Anwendung der Dublin-II-Verordnung (EG 343/2003) auf der Grundlage einer unwiderlegbaren Vermutung, dass die Grundrechte des Asylbewerbers im zuständigen Mitgliedstaat beachtet werden, ist mit der Pflicht der Mitgliedstaaten zur grundrechtskonformen Auslegung und Anwendung der Verordnung unvereinbar.

Zuvor hatte bereits der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einer Grundsatzentscheidung vom 21. Januar 2011 im Verfahren M.S.S. (Beschwerde-Nr. 3096/09) aus Art. 3 in Verbindung mit Art. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention die Verpflichtung der Vertragsstaaten abgeleitet, vor einer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Einhaltung der aus Art. 3 EMRK folgenden Verpflichtungen durch den zuständigen Mitgliedstaat zu prüfen. Art. 13 EMRK – in Verbindung mit Art. 3 EMRK – sei dann verletzt, wenn es vor einer Überstellung für den Betroffenen keine Möglichkeit gibt, gegen die Entscheidung, ihn in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen, wirksame Rechtsmittel einzulegen.

Schon die Entscheidung des EGMR hat unmittelbare und weitreichende Folgen für den Rechtsschutz im Asylverfahren in Deutschland. Denn die deutsche Regelung, wonach die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln

- (A) gegen eine Dublin-Überstellung ausgeschlossen ist, ist mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbar. Das bedeutet im Klartext: Ein automatische Rücküberstellung eines Asylbewerbers, ohne dass sich ein Gericht mit den Verhältnissen in dem anderen Mitgliedsland befasst, ist nicht im Einklang mit EU-Recht. Der deutsche Gesetzgeber muss nunmehr endlich den Weg frei machen und durch eine Gesetzesänderung gewährleisten, dass Schutzsuchenden ein effektiver Rechtsschutz gegen eine Abschiebung in einen anderen EU-Mitgliedstaat gewährt wird.

Um auch dies klarzustellen: die Entscheidung des EuGH bezieht sich auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union – nicht nur auf Griechenland. Wenn nun also die Bundesregierung, wie gestern im Innenausschuss vorgetragen, sich in ihrer Haltung bestätigt fühlt, weil sie keine Asylbewerber mehr im Rahmen des Dublin-II-Verfahrens nach Griechenland zurücküberstellt, dann ist dies viel zu kurz gegriffen, was die Dimension der Entscheidung des EuGH angeht. Es geht also auch um systemische Missstände in den Asylverfahren und der Anerkennungspraxis anderer EU-Mitgliedstaaten wie zum Beispiel Ungarn, wo ein diktatorischer Folterstaat wie Syrien als „sicheres Herkunftsland“ eingestuft ist – unfassbar! –, oder Bulgarien, wo Asylsuchende unter unwürdigen Bedingungen inhaftiert werden, bloß weil sie einen Asylantrag stellen wollen.

- (B) Für den deutschen Gesetzgeber ergibt sich aus den Urteilen des EuGH und des EGMR ein klarer Auftrag: § 34 a des Asylverfahrensgesetzes ist zu streichen. Nach diesem Paragraphen ist in Deutschland bis heute per Gesetz der einstweilige Rechtsschutz bei sogenannten Dublin-Überstellungen untersagt. Dieser unionsrechtswidrige Zustand muss mit dem EuGH-Urteil nun beendet werden.

Seit den mit dem 1. EU-Richtlinienumsetzungsgesetz 2007 eingeführten Änderungen wurde über § 34 a Abs. 2 Asylverfahrensgesetz der einstweilige Rechtsschutz gegen Entscheidungen im Verfahren nach der Dublin-II-Verordnung generell ausgeschlossen. Vom Ausland aus kann ein effektiver Rechtsschutz vor deutschen Verwaltungsgerichten aber nicht greifen. Ein Rechtsbehelf ist nur dann wirksam, wenn irreparable Folgen, wie sie durch die sofortige Vollziehung einer hoheitlichen Maßnahme vor deren gerichtlicher Überprüfung eintreten können, so weit wie möglich ausgeschlossen werden können.

Die große Mehrheit der Verwaltungsgerichte setzt sich zwar seit einiger Zeit in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen Abschiebungsanordnungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, BAMF, über den Wortlaut des § 34 a Abs. 2 Asylverfahrensgesetz hinweg. Zur Begründung wird von den Gerichten ausgeführt, die Bestimmung des § 34 a Abs. 2 Asylverfahrensgesetz sei verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen auf der Grundlage der Dublin-II-Verordnung nicht generell verbiete.

- (C) Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in der Entscheidung M.S.S. gegen Belgien und Griechenland festgestellt, dass ein Schutzsuchender in jedem Fall vor einer Rückführung in einen anderen EU-Mitgliedstaat die Möglichkeit einer effektiven rechtlichen Überprüfung mit aufschiebender Wirkung haben muss. Eine solche Möglichkeit gibt es aber nach geltendem deutschen Recht nicht. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte daher am 23. Februar 2011 auf Drucksache 17/4886 einen Antrag eingebracht, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, die deutsche Rechtslage den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention anzupassen. Dieser Antrag wurde bedauerlicherweise von den Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat nunmehr die vom EGMR vorgegebene Richtung bestätigt. Er hat entschieden, Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sei dahingehend auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte obliege, einen Asylbewerber nicht an einen Mitgliedstaat zu überstellen, in dem er Gefahr läuft, unmenschlich behandelt zu werden. Eine unwiderlegbare Vermutung – wie sie auch im deutschen Recht enthalten ist –, dass die Mitgliedstaaten die Grundrechte der Asylbewerber beachten, verwirft der EuGH ausdrücklich. Somit ist jeder vertretbaren Behauptung eines von der Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat betroffenen Asylsuchenden, dort bestehe für ihn eine konkrete Gefahr, einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung ausgesetzt zu werden, in einem summarischen Eilrechtsschutzverfahren nachzugehen.

- (D) Das Unionsrecht enthält für alle Mitgliedstaaten verbindliche Normen und Handlungsanweisungen, welche entgegenstehendes nationales Recht – einschließlich des Verfassungsrechts – verdrängt. Nach der Klarstellung durch den EuGH, dass das Unionsrecht keine unwiderlegliche Vermutung der Sicherheit der Mitgliedstaaten kennt, dürfen § 27 a und § 34 a Asylverfahrensgesetz nicht mehr angewandt werden.

Es erscheint daher dringend geboten, die menschen- und europarechtswidrigen Bestimmungen des deutschen Rechts aufzuheben und im deutschen Recht effektiven Rechtsschutz gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention und unionsrechtlichen Vorgaben festzuschreiben.

